

LEBENSZEITUNG

03/2012

Das Medium zur Information der Klienten
und Freunde von Kaan Cronenberg & Partner.

Inhalt dieser Ausgabe

- Haftungsrisiko bei Unternehmensübernahme / Seite 1
- Sachverständigenhaftung gegenüber Dritten / Seite 2
- Steirisches Veranstaltungsgesetz – Neu / Zur Belehrungspflicht des Versicherers / Insolvenzen rückgängig / Umstellung des Grundbuchs auf eine neue Datenbank / Seite 3
- Novelle zum UVP-G – Wasserkraftanlagen / Inside KCP / Seite 4

Haftungsrisiko bei Unternehmensübernahme



Mag. Philipp Casper
Insolvenzrecht und
Unternehmenssanierung

weitere Tätigkeitsschwerpunkte

- Bau- und Bauvertragsrecht
- Wirtschaftsrecht
- Zivil- und Unternehmensrecht

Die Übernahme von Unternehmen oder von substantiellen Teilen eines Unternehmens kann den Gläubigern des Verkäufers den Haftungsfonds entziehen oder ihn zumindest schmälern. Dem sollen gesetzliche Bestimmungen, die vor allem vom Erwerber stets beachtet werden müssen, entgegenwirken.

Beim Erwerb von Unternehmen im Rahmen eines *Asset Deals* können den Erwerber ungewollt Haftungen treffen. Bei einem *Asset Deal* kauft der Erwerber Aktiva eines Unternehmens, bei einem *Share Deal* hingegen Anteile an der Gesellschaft, die das Unternehmen betreibt. Die Haftung für Unternehmensschulden stellt sich bei einem *Share Deal* nicht gesondert, da der veräußerte Rechtsträger als Schuldner unverändert bestehen

bleibt und daher auch kein Bedarf für eine zusätzliche Haftung besteht.

Der Erwerber eines Unternehmens hat bei der Vertragsgestaltung insbesondere auf die gesetzlichen Bestimmungen der § 1409 ABGB und § 38 UGB zu achten. In beiden Fällen ist zu berücksichtigen, dass die Haftung ex lege eintreten kann und nicht das Ergebnis der Vertragsgestaltung ist.

Die Haftung nach § 1409 ABGB

§ 1409 Abs 1 ABGB ordnet einen zwingenden gesetzlichen Schuldbeitritt an. Das bedeutet, dass neben dem Unternehmensveräußerer auch der Erwerber den Gläubigern unmittelbar haftet. Rechtspolitischer Hintergrund dieser zum Teil umstrittenen Norm ist, dass den Gläubigern des Veräußerers nicht der Haftungsfond genommen werden soll, auf welchen sie bei Kreditgewährung vertrauten.

Ein Unternehmen im Sinn des § 1409 ABGB wird als organisierte Erwerbsgelegenheit bezeichnet und ist der Inbegriff

von Sachen, Rechten sowie von Vermögenswerten und auch der Kundentamm, Goodwill, Know-How und Erwerbschancen. Vorausgesetzt wird, dass nicht einzelne Vermögenswerte, sondern das Unternehmen als Ganzes übernommen wird. Dies ist dann der Fall, wenn wesentliche Teile des Unternehmens übertragen werden, die dessen Substanz und individuellen Charakter ausmachen (Unternehmenskern). Eine Haftung kommt daher nicht nur dann in Frage, wenn tatsächlich sämtliche Aktiva übernommen werden, sondern auch dann, wenn die wesentlichen Aktiva des Unternehmens übernommen werden. Weitere Haftungsvoraussetzung ist, dass der Erwerber bei der Übergabe der Aktiva die Schulden des Veräußerers kannte oder kennen musste.

Die Haftung des Erwerbers ist mit der Höhe des Wertes der übernommenen Aktiva beschränkt. Der Erwerber kann einer Haftung nur dann entgehen, wenn er einerseits einen objektiv adäquaten Kaufpreis für die übernommenen Aktiva bezahlt und andererseits mit diesem Kaufpreis im Auftrag des Veräußerers >>>

tatsächlich die Gläubiger des Veräußerers befriedigt. Die Haftungsbestimmung des § 1409 ABGB ist unabdingbar, entgegenstehende Vereinbarungen sind daher unerheblich.

Die Haftung nach § 38 UGB

§ 38 UGB normiert die betraglich unbegrenzte Haftung desjenigen, der ein Unternehmen erwirbt und fortführt. Die Haftung erstreckt sich auf die zum Zeitpunkt des Unternehmensüberganges vorhandenen Verbindlichkeiten. Die Haftung nach § 38 UGB kann aber – anders als jene nach § 1409 ABGB – ausgeschlossen werden, wenn dies zwischen Veräußerer und Erwerber vereinbart wird und (1.) beim Unternehmensübergang in das Firmenbuch eingetragen wird, (2.) auf verkehrübliche Weise bekannt gemacht oder (3.) dem Dritten, also dem Gläubiger, vom Veräußerer oder vom Erwerber mitgeteilt wurde (§ 38 Abs 4 UGB).

Fazit

Während also die Haftung des Unternehmensübernehmers nach § 38 Abs 4 UGB ausgeschlossen werden kann, ist dies bei § 1409 ABGB nicht möglich. Dieser Haftung kann nur durch Bezahlung eines marktadäquaten Preises entgangen werden, sofern der Kaufpreis tatsächlich zur Befriedigung der Gläubiger verwendet wird.

Neben diesen beiden dargestellten gesetzlichen Haftungsbestimmungen, gilt es beim Erwerb von Unternehmen auch noch auf Haftungsregelungen nach der Bundesabgabenordnung und dem ASVG zu achten. Auch hier ist eine Haftung des Erwerbers für Schulden des Veräußerers möglich.

In allen Fällen des gesetzlichen Schuldbeitritts bleibt die Haftung des Veräußerers naturgemäß bestehen. Die Haftung des Erwerbers tritt also ergänzend hinzu. IPC

Sachverständigenhaftung gegenüber Dritten



Dr. Volker Mogel, LL.M. EUR
Bau- und Bauvertragsrecht

- weitere Tätigkeitsschwerpunkte
- Geistiges Eigentum,
Wettbewerbs- und Medienrecht
 - Wohn- und Liegenschaftsrecht
 - Zivil- und Unternehmensrecht

Der OGH hatte sich jüngst mehrfach mit der Frage auseinander zu setzen, ob die verschärfte Haftung des Sachverständigen auch gegenüber einem durch ein falsches Gutachten geschädigten Dritten besteht.

Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter

Sollte ein Vertragsteil seine aus dem Vertragsverhältnis erwachsenden Pflichten verletzen und dadurch einen Schaden verursachen, gelten die Besonderheiten der Vertragshaftung, beinhaltend vor allem die Haftung für Erfüllungsgelhilfen (§ 1313a ABGB), Umkehr der Beweislast hinsichtlich des Verschuldens (§ 1298 ABGB) und die Haftung für reine Vermögensschäden.

Grundsätzlich gelten Schutz- und Sorgfaltspflichten aus einem Vertragsverhältnis nur zwischen den Vertragsparteien. Die Judikatur hat die Besonderheiten der Haftung aus einer Vertragsbeziehung unter gewissen engen Voraussetzungen auch für außerhalb der Vertragsbeziehung stehende Dritte ausgeweitet: Eine vertragliche Sorgfaltspflicht zu Gunsten am Vertrag selbst nicht beteiligter Dritter, wird für Personen anerkannt, deren Kontakt mit der vertraglichen Hauptleistung schon beim Vertragsabschluss voraussehbar ist, die erkennbar durch die Zuwendung der Hauptleistung begünstigt werden sollen oder an denen der Vertragspartner ein sichtbares eigenes Interesse hat oder denen gegenüber er selbst rechtlich zur Fürsorge verpflichtet ist.

Man spricht dabei von einem „Vertrag mit Schutzwirkung zu Gunsten Dritter“, der jedoch voraussetzt, dass der Dritte gegen einen der beiden Vertragspartner keine Ansprüche aus einem eigenen Vertrag hat.

Haftung des Sachverständigen gegenüber Dritten

Daraus, dass Verträge auch Schutzwirkungen zugunsten Dritter erzeugen können, wurde in der Rechtsprechung eine erweiterte Sachverständigenhaftung abgeleitet: Als Sachverständiger gilt in diesem Zusammenhang jeder der als Fachmann auftritt oder eine Aufgabe übernimmt, die fachliche Fähigkeiten erfordert (§ 1299 ABGB).

Die Haftung des Sachverständigen ist auf der Verschuldensebene insofern verschärft, als er jedenfalls für das Fehlen von Kenntnissen einzustehen hat, die von einem durchschnittlichen Angehörigen seines Berufszweiges erwartet werden

kann. Grundsätzlich haftet der Sachverständige nur demjenigen gegenüber, dem er den fachlichen Rat oder die Fachauskunft erteilt hat.

Eine Haftung gegenüber Dritten kommt nur dann in Betracht, wenn ein Vertrag mit Schutzwirkungen zu Gunsten Dritter vorliegt oder nach nunmehr gefestigter Judikatur die objektiven Schutzwirkungen auf den Dritten zu erstrecken sind. Dies ist dann der Fall, wenn eine Aussage erkennbar drittgerichtet ist, also ein Vertrauenstatbestand vorliegt, der für den Dritten eine Entscheidungsgrundlage darstellen soll. Entscheidend ist somit der Zweck des Gutachtens.

Beispiele aus der Rechtsprechung

Vor diesem Hintergrund haftet etwa ein Bodenmechaniker, der mit der Erstellung eines bodenmechanischen Gutachtens beauftragt wurde, das erkennbar im Geschäftsverkehr anlässlich des Verkaufs der zu begutachtenden Liegenschaften Verwendung finden soll, auch gegenüber dem Käufer der Liegenschaft, für den die gutachterliche Stellungnahme kaufentscheidend gewesen ist (OGH 07.09.2011, 7 Ob 77/11s – vgl dazu und zu den folgenden Entscheidungen www.ris.bka.gv.at/Jus/).

Ebenso haftet ein Bausachverständiger, der für den Verkäufer einer Liegenschaft mit dem Wissen ein Gutachten erstellt, dass der Käufer den Kauf von der Unbeachtlichkeit eines Schadens (hier Wasserschadens) abhängig macht, auch gegenüber dem Käufer (OGH 30.08.2011, 10 Ob 32/11w). Gleichermaßen haftet ein Sachverständiger, der den Verkehrswert einer Liegenschaft ermittelt, das im Zusammenhang mit Umschuldungsversuchen gegenüber der Bank vorgelegt werden soll, für ein fehlerhaftes Gutachten gegenüber der Bank (OGH 20.11.1996, 7 Ob 513/96).

In einer jüngst ergangenen Entscheidung (OGH 29.05.2012, 9 Ob 20/12z) wurde die erweiterte Sachverständigenhaftung dagegen abgelehnt:

Ein Sachverständiger wurde im Rahmen eines Verlassenschaftsverfahrens mit der Inventarisierung der Fahrnisse des Verstorbenen beauftragt. Der Kläger, dem im Verlassenschaftsverfahren keine Parteistellung zukam, machte nunmehr Ansprüche gegen den Sachverständigen wegen einer falschen Wertermittlung im Rahmen der Inventarisierung geltend. Der OGH sprach aus, dass ein allein zu Zwecken der Errichtung des Inventares erstattetes Gutachten nicht die außerhalb des Verlassenschaftsverfahrens gelegenen Interessen des Klägers mitverfolgen könne und wies die Klage daher ab. IVM

Zur Belehrungspflicht des Versicherers

von Dr. Volker Mogel

Nach ständiger Rechtsprechung des OGH haben der Versicherer und sein Agent nicht zu prüfen, ob die Versicherungsbedingungen das erkennbare Versicherungsbedürfnis des Versicherungsnehmers voll abdeckt.



Der Versicherungsnehmer muss vielmehr die von ihm für aufklärungsbedürftig erachteten Punkte bezeichnen oder erkennbar eine irriige Vorstellung haben, um eine Belehrungspflicht des Versicherers auszulösen. Demnach muss der Versicherer Fehlvorstellungen, die der Versicherungsnehmer über den Deckungsumfang äußerst, richtig stellen. Daher besteht etwa eine Aufklärungspflicht des Versicherers über einen Risikoausschluss, wenn erkennbar ist, dass der Versicherungsnehmer den Versicherungsschutz gerade für ein ausgeschlossenes Risiko anstrebt.

In einer jüngst ergangenen Entscheidung hielt der OGH fest (OGH 28.03.2012, 7 Ob 100/11y, siehe www.ris.bka.gv.at/Jus/), dass den Versicherungsagenten eine Belehrungspflicht trifft, wenn er aus den Äußerungen des Versicherungsnehmers erkennt, dass dieser über einen für ihn ganz wesentlichen Vertragspunkt, wie etwa über den angestrebten ehesten Haftungsbeginn, eine irriige Vorstellung hegt. IVM

Insolvenzen rückgängig

von Mag. Philipp Casper

Trotz allgemeiner Krisenstimmung zeigt die Insolvenzstatistik für das Jahr 2011 einen Rückgang der eröffneten Insolvenzen von 7,4%. Waren es 2010 noch 3.522 eröffnete Insolvenzen, reduzierte sich diese Zahl im Jahr 2011 auf 3.260. Auch die Zahl der mangels kostendeckenden Vermögens nicht eröffneten Insolvenzverfahren sank um 8,6%. Noch deutlicher war der Rückgang um 40,4% bei den geschätzten Insolvenzverbindlichkeiten von € 4,7 Mrd. auf € 2,8 Mrd.

Die mit dem IRÄG 2010 eingeführten Sanierungsverfahren können bislang als Erfolgsgeschichte angesehen werden. In Österreich wurden 2011 208 Sanierungsverfahren mit und 520 Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet. Bei 84 Verfahren kam es nachträglich zum Entzug der Eigenverwaltung.

Die Zahl der Privatkonkurse stieg hingegen um 6,3%, von 9.028 auf 9.596. Auch die Anzahl der mangels Masse abgewiesenen Konkursanträge stieg leicht um 0,2%. Die Höhe der Insolvenzverbindlichkeiten sank aber auch bei den Privatkonkursen um 2,4%. IPC

Umstellung des Grundbuchs auf eine neue Datenbank

von Mag. Claudia Huber

Mit der Grundbuchsnovelle 2012 (vgl. BGBl I 2012/30; http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2012_I_30/BGBLA_2012_I_30.html) wurde die Umstellung des Grundbuchs auf eine neue Datenbank abgeschlossen. Ende April fand die Umschreibung des alten Grundbuchs in die neue Grundstücksdatenbank statt. Sämtliche Daten aus der alten Datenbank wurden zum 27.04.2012 „eingefroren“. Um den alten mit dem neuen Grundbuchsstand vergleichen und Fehler bei der Übertragung berichtigen zu können, besteht bei jeder Grundbuchabfrage sechs Monate lang die Möglichkeit, ohne zusätzliche Kosten, einen weiteren Auszug mit dem alten Grundbuchsstand anzufertigen. Allfällige Fehler sind von Amts wegen oder auf Antrag zu berichtigen.

Werden durch die Berichtigung bürgerliche Rechte Dritter berührt, die auf Grund eines Rechtsgeschäftes nach der Umstellung des Grundbuchs eingetragen wurden, ist sie nur dann zulässig, wenn der Antrag auf Berichtigung binnen 6 Monaten nach Eröffnung des umgestellten Grundbuchs bei Gericht einlangt oder von Amts wegen vollzogen wird. Denkbar wäre beispielsweise, dass ein Pfandrecht nicht übernommen wurde und ein neu eingetragenes Pfandrecht dadurch einen (scheinbar) besseren Rang erhielt. ICH



Steirisches Veranstaltungsgesetz – Neu

von Dr. Stephan Moser

Am 03.07.2012 beschloss der Steirische Landtag ein neues Veranstaltungsgesetz, welches das bisherige Veranstaltungsgesetz aus dem Jahr 1969 (zuletzt novelliert im Jahr 2010) ablöst und mit 01.11.2012 in Kraft treten wird.

Neu ist dabei insbesondere, dass die Bestimmungen für Veranstaltungsstätten im dritten Abschnitt dieses Gesetzes zusammengefasst werden.



Neu ist auch, dass in § 1 des neuen Gesetzes eine Reihe von Ausnahmen von dessen Anwendungsbereich festgelegt sind, dazu zählen beispielsweise Veranstaltungsbetriebe, in denen Aktivitäten stattfinden, zu deren sicherer Ausübung die Teilnehmer durch eigenes Verhalten und Ausrüstung wesentlich beitragen können, zu deren Ausübung keine mit besonderen Betriebsgefahren verbundene technische Einrichtungen oder Geräte bereitgestellt sind oder verwendet werden, wenn die Betriebszeiten zwischen 08:00 und 22:00 Uhr festgelegt sind (beispielsweise Skipisten, Golfplätze, Langlaufloipen, Tennisplätze, Fußballplätze etc.). ISM

Novelle zum UVP-G – Wasserkraftanlagen

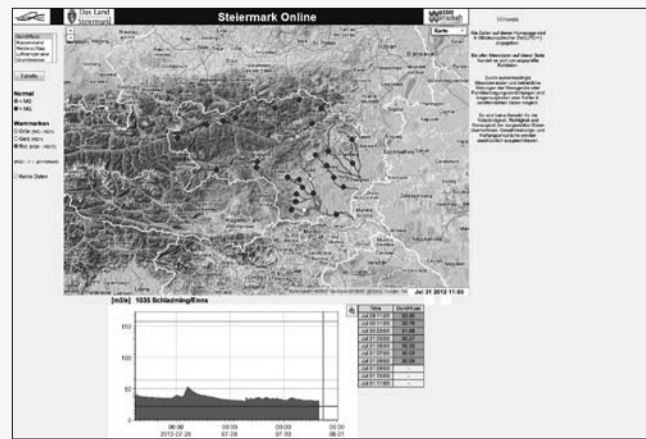
von Dr. Gerhard Braumüller

Im Eiltempo beschlossen der Nationalrat und der Bundesrat kürzlich eine Novelle zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000, der Ministerialentwurf dafür langte im Nationalrat am 12.06.2012 ein, bis zur Beschlussfassung im Bundesrat am 19.07.2012 verging nur etwas mehr als ein Monat – vgl http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/I/I_01809/index.shtml#tab-ParlamentarischesVerfahren).

Damit wird ua neu geregelt, inwieweit Wasserkraftanlagen (Talsperren, Flusstau, Ausleitungen) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Das ist dann der Fall, wenn sie eine Engpassleistung von mindestens 15 MW haben; außerdem trifft das für kleinere Wasserkraftanlagen (Engpassleistung mind.

10 MW) abhängig von der Rückstaulänge zu (wie sie im Einzelfall zu ermitteln ist, ergibt sich aus dem Gesetz) und für Wasserkraftanlagen in „Kraftwerksketten“. Unter einer „Kraftwerkskette“ ist nun eine Aneinanderreihung von zwei oder mehreren Wasserkraftanlagen mit einer Engpassleistung von je mindestens 2 MW ohne ausreichenden Mindestabstand zwischen den Wehranlagen (je nach Gewässereinzugsgebiet verschieden) im Fischlebensraum zu verstehen.

Ausgenommen davon sind bestimmte technische Maßnahmen zur Erhöhung der Engpassleistung oder zur sonstigen Effizienzsteigerung an bestehenden Anlagen und alle Maßnahmen, die zur Herstellung der Durchgängigkeit vorgenommen werden. IGB



http://app.hydrographie.steiermark.at/bilder/Hochwasserzentrale/Source/SteiermarkOverview_Pub.htm

Auch im heurigen Sommer bleibt die Steiermark von Naturkatastrophen nicht verschont. Der Hydrographische Dienst Steiermark veröffentlicht laufend aktuelle Rohdaten über Temperatur, Niederschlag, Pegelstände von Oberflächengewässern und Grundwasserstände in der Steiermark. Dadurch kann die Natur zwar nicht unmittelbar beeinflusst werden, in manchen Fällen kann Information aber helfen, Schäden zu mindern oder hintanzuhalten.



<http://www.agrar.steiermark.at/cms/beitrag/10178137/12722299>

Wenn ein Naturereignis Schäden verursacht, wird unter bestimmten Umständen (rechtzeitige Antragstellung ist ua eine der Voraussetzungen!) Unterstützung aus dem Katastrophenfond geleistet; erste Informationen darüber, welche Schäden vom Katastrophenfond (teilweise) getragen werden, sind unter diesem Link der Homepage des Landes Steiermark zugänglich.

Inside KCP



Stefanie Vorraber

Seit 16.07.2012 ist Frau Stefanie Vorraber bei Kaan Cronenberg & Partner im Empfang tätig.

Zu ihrer Person und ihrem neuen Tätigkeitsbereich meint Frau Vorraber: „Hilfsbereitschaft, Freundlichkeit sowie Ge-

naugigkeit zeichnen mich aus. Ich freue mich schon auf die Herausforderungen in meinem neuen Aufgabengebiet und Arbeitsumfeld.“

Frau Fröhlich, die bisher den Empfang betreute, wechselte in das Sekretariat

von Mag. Philipp Casper und bleibt der Kanzlei daher erfreulicherweise erhalten. IKCP

Lexikon per E Mail

Wenn Sie Lexikon (auch oder nur) per E Mail erhalten wollen, senden Sie uns eine Emailnachricht an die Adresse office@kcp.at.

Impressum/Offenlegung gemäß § 25 MedienG: Herausgeber, Medieninhaber und für den Inhalt verantwortlich: Kaan Cronenberg & Partner, Rechtsanwälte, FN 12323y, Kalchberggasse 1, 8010 Graz, Tel +43/316/83 05 50, Fax +43/316/81 37 17, office@kcp.at • Gesellschafter (Komplementäre): Dr. Stephan Moser LL.B. (Cantab), Dr. Gerhard Braumüller, Mag. Philipp Casper, Dr. Volker Mogel LL.M. EUR, Grundlegende Richtung des Mediums: „Lexikon“ ist ein unabhängiges Medium zur Information über aktuelle Entwicklungen der Gesetzgebung und Rechtsprechung vor allem zum österreichischen Recht. Namentlich gekennzeichnete Gastbeiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Design: Raunigg und Partner, Fotos: Stuhlhofer, shutterstock (Sven Hoppe, Alexander Raths, Ambient Ideas, Alexandru Chiriac), Raunigg und Partner, KCP, Druck: Medienfabrik Graz